

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Oktober 2021

1202. Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung (Vernehmlassung)

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 18. August 2021 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung Entwürfe zur Änderung der Verordnung vom 10. Mai 2017 über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW, SR 531.35) und zum Neuerlass der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW) zur Vernehmlassung unterbreitet. Mittels der vorgeschlagenen Änderung der VOEW soll der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG die Aufgabe übertragen werden, ein Monitoringsystem für die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) zu betreiben. Dieses soll der Beurteilung der Versorgungslage einschliesslich der Eigenversorgungsfähigkeit im Elektrizitätsbereich dienen. Mit dem Neuerlass der VOGW ist die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) für die Vorbereitung und den Vollzug von Massnahmen der WL in einer schweren Gasmangellage infolge von Marktstörungen vorgesehen.

Erwägungen

Eine über längere Zeit andauernde mangelhafte Strom- oder Gasversorgung würde die Bevölkerung gefährden und zu grossen ökonomischen und immateriellen Schäden für die Wirtschaft und für die Gesellschaft führen. Eine vorausschauende Beurteilung der Versorgungslage von Elektrizität und Gas ist deshalb wichtig und ausdrücklich zu begrüssen.

Im Strombereich musste mit dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) der Netzbetrieb von den übrigen Tätigkeitsbereichen (Erzeugung, Handel und Vertrieb) getrennt werden (Art. 10 und 18 StromVG). Art. 10 Abs. 2 StromVG hält insbesondere fest, dass wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertraulich behandelt und nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden dürfen. Diese Entflechtung (Unbundling) hat dazu geführt, dass keine integrale Gesamtverantwortung für die Versorgungssicherheit mehr besteht. Im Bericht «Zuständigkeiten im Be-

reich der Stromversorgungssicherheit» zuhanden der UREK-N vom 11. Januar 2017 hält das Bundesamt für Energie (BFE) fest, dass sich der Schweizer Strommarkt durch eine sehr hohe Anzahl von Akteuren (Swissgrid, Verteilnetzbetreiber, Lieferanten, Erzeuger, Bilanzgruppenverantwortliche und weitere) auszeichnet und dass aufwendige Vertragsbeziehungen sowie eine hohe technische Komplexität bestehen.

Gemäss Art. 22 Abs. 3 StromVG beobachtet und überwacht die Elektrizitätskommission (ElCom) die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die ElCom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen (Art. 22 Abs. 4 StromVG). Die Vorschläge erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL).

Im Entwurf zu den geplanten Änderungen der VOEW wird nicht ausreichend auf die bereits bestehende Aufgabenteilung und die komplexen Beziehungen hinsichtlich der Versorgungssicherheit eingegangen. Zudem wird keine klare Abgrenzung zwischen den bestehenden und geplanten Kompetenzen und Verantwortlichkeiten vorgenommen, insbesondere zwischen der ElCom, der Swissgrid und dem Fachbereich Energie der WL.

Im Gasbereich soll mit der Schaffung eines neuen Gasversorgungsgesetzes (GasVG, Vernehmlassungsentwurf vom Oktober 2019) der Gasmarkt eine neue gesetzliche Grundlage erhalten. Analog zum Strommarkt soll auch der Gasmarkt entflochten werden. Das heisst, der Netzbetrieb soll von den übrigen Tätigkeiten getrennt werden, um einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten. Wirtschaftlich sensible Informationen, die unter anderem aus dem Netzbetrieb gewonnen werden, sollen vertraulich behandelt und nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden. Die für kleinere Kunden regulierte Versorgung und weitere Bestimmungen des GasVG sollen von einer Regulierungsbehörde, der Energiekommission, überwacht werden. Weiter ist vorgesehen, dass das BFE die Versorgungslage in Zusammenarbeit mit dem BWL beobachtet und der Bundesrat Massnahmen trifft, wenn sich eine unsichere Versorgungslage abzeichnet.

Der Regierungsrat hat sich mit Beschluss Nr. 91/2020 zum Vernehmlassungsentwurf GasVG geäussert. Dabei hält er fest, dass der Schweizer Gasmarkt bislang gesetzlich nur unvollständig geregelt ist und ein Gesetz, das in einem angemessenen Umfang die erforderliche Rechtssicherheit für die Schweizer Gasversorgung gewährleistet, begrüsst wird.

In der VOGW wird auf die im Entwurf des GasVG festgelegten neuen Rollen und Kompetenzen der verschiedenen Akteure nicht eingegangen, und es werden keine entsprechend klaren Abgrenzungen vorgenommen.

Mit dem Betrieb eines Monitoringsystems durch den VSG können Vertreterinnen und Vertreter von Gasunternehmen an sensible Marktdaten gelangen. Entsprechend hohe Anforderungen müssen an die Bereitstellung und Verwendung der Daten gestellt werden.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Zustelladresse: Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, 3003 Bern; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an energie@bwl.admin.ch):

Mit Schreiben vom 18. August 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung vom 10. Mai 2017 über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW, SR 531.35) und zum Entwurf des Neuerlasses der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW) Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Eine über längere Zeit andauernde mangelhafte Strom- oder Gasversorgung würde die Bevölkerung gefährden und zu grossen ökonomischen und immateriellen Schäden für die Wirtschaft und für die Gesellschaft führen. Wir begrüssen deshalb eine vorausschauende Beurteilung der Versorgungslage von Elektrizität und Gas. Bei der Schaffung diesbezüglicher neuer Strukturen und Aufgaben sind jedoch die Bestehenden zu berücksichtigen und klare Abgrenzungen vorzunehmen. Die Grundlage für den Betrieb der vorgesehenen Monitoringsysteme bilden sensible Marktdaten. Entsprechend hohe Anforderungen müssen an die Bereitstellung und Verwendung dieser Daten gestellt werden.

Im Strombereich beobachtet und überwacht die Elektrizitätskommision (ElCom) bereits die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen (Art. 22 Abs. 3 Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 [StromVG, SR 734.7]). Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die ElCom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen (Art. 22 Abs. 4 StromVG). In der Botschaft vom Juni 2021 zur Revision des StromVG werden weitere Massnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit vorgeschlagen, beispielsweise die Bildung einer Speicherreserve zur Absicherung gegen ausserordentliche Lagen. Die Umsetzung dieser Massnahme obliegt der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG und der ElCom.

Im Entwurf zu den geplanten Änderungen der VOEW wird nicht ausreichend auf die bereits bestehende Aufgabenteilung und die komplexen Beziehungen hinsichtlich der Versorgungssicherheit eingegangen. Zudem wird keine klare Abgrenzung zwischen den bestehenden und geplanten Kompetenzen und Verantwortlichkeiten vorgenommen, insbesondere zwischen der ElCom, der Swissgrid und dem Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL).

Im Gasbereich soll mit dem Erlass eines neuen Gasversorgungsgesetzes (GasVG, Vernehmlassungsentwurf vom Oktober 2019) der Gasmarkt eine neue gesetzliche Grundlage erhalten. Die für kleinere Kunden regulierte Versorgung und weitere Bestimmungen des GasVG würden von einer Regulierungsbehörde, der Energiekommission (EnCom), überwacht. Weiter ist vorgesehen, dass das Bundesamt für Energie die Versorgungslage in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung beobachtet. Im Entwurf der VOGW wird auf die im Entwurf des GasVG festgelegten neuen Rollen und Kompetenzen der verschiedenen Akteure kaum eingegangen, und es werden keine klaren Abgrenzungen vorgenommen.

Antrag 1: Um Unklarheiten und Doppelspurigkeiten bezüglich der Aufgaben und Kompetenzen zwischen den verschiedenen Akteuren zu vermeiden, insbesondere zwischen dem Fachbereich Energie der WL und der ElCom bzw. der EnCom, ist eine klare Zuweisung und Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowohl in der VOEW als auch in der VOGW festzulegen.

Antrag 2: Die Kantone sollen bei der vorsorglichen Planung von Versorgungskonzepten miteinbezogen werden, um die Aspekte zur Versorgung von lokalen kritischen Infrastrukturen und zu Versorgungsprozessen in Notlagen in geeigneter Art und Weise einbringen zu können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli